

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis ab 01. Dezember 2017

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	10,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen von bis	50,00 € 150,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung

2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	280,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren	120,00 €
2.13	von Tot- und Fehlgeburten	120,00 €
2.14	ein Zuschlag zu 2.11 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	350,00 €
2.15	ein Zuschlag zu 2.12 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	150,00 €
2.16	ein Zuschlag zu 2.13 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	150,00 €

2.2 Unterhaltung der Rasengräber während der Ruhezeit

2.21	Urnen-Rasengrab	130,00 €
2.22	Reihen-Rasengrab	300,00 €

2.3 Beisetzung von Aschen

2.31	regelmäßig in Erdgräber	80,00 €
2.32	ein Zuschlag zu 2.31 bei Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen je	100,00 €
2.33	regelmäßig in Urnenstele	70,00 €
2.34	ein Zuschlag zu 2.33 bei Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen je	90,00 €

2.4 Überlassung eines Reihengrabes

2.41	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	840,00 €
2.42	für Personen unter 10 Jahren	490,00 €

2.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes

2.51	Überlassung eines Platzes in der Urnenstele	370,00 € 800,00 €
------	---	----------------------

2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.61	Wahlgrab - zweistellig 35 Jahre	2.550,00 €
2.62	Urnenwahlgrab - zweistellig 35 Jahre	1.580,00 €
2.63	Beisetzung einer Urne in bestehendes Einzel- oder Wahlgrab	530,00 €
2.64	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	

- 2.641 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61 bzw. 2.62
 2.642 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach
 Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer
 (angefangene Jahre werden anteilig gerechnet)

2.7 Einsegnungshalle

2.71	Benutzung der Einsegnungshalle		200,00 €
2.72	Benutzung Aufbahrungsraum je angefangener Tag jedoch höchstens		30,00 € 120,00 €

2.8 Sonstige Leistungen

2.81	Ausgrabungen, Umbetten oder tiefer legen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde		40,00 € 100%
2.82	Zuschlag zu 2.81 in besonders erschwerten Fällen		
2.83	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	gem.2.+3.	

2.9 Auswärtigenzuschlag

2.91	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	2.1-2.3 3.1-3.4 2.4 + 2.5 2.6, 2.72 2.71	20% 20% 300% 100% 50%
------	--	--	-----------------------------------

Der Auswärtigen-Zuschlag 2.91 soll nicht für Personen gelten,
 die wegen eines Pflegefalles oder eines Aufenthaltes in einem
 Altersheim, Pflegeheim oder bei pflegenden Angehörigen den
 Wohnort in unserer Gemeinde aufgeben mußten

3. Plattenweg und Fundament

3.1	für ein Reihengrab		200,00 €
3.2	für ein Urnenreihengrab		90,00 €
3.3	für ein Wahlgrab gem. 2.61		280,00 €
3.4	für ein Urnenwahlgrab gem. 2.62		140,00 €

4. Bronzetafel für anonymes Rasengrab

450,00 €

Gemeinde Eimeldingen
Landkreis Lörrach

Änderungssatzung

vom 06.02.2018

zur Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 23.03.2006, letztmals geändert am 24.01.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.02.2018 in öffentlicher Sitzung folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Entsprechend der Anlage zur Satzung beigefügte Bestattungsgebühren.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Dezember 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 24.01.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Eimeldingen, den 07.02.2018


Oliver Friebolin
Bürgermeister

